

An den Erben vorbei vererben

Von Markus Glauser. Aktualisiert am 22.06.2010

Krach mit der Ex: Wie lässt sich die Partnerin begünstigen? Überschuldete Firma: Wie lässt sich die Familie absichern? Zwei Fragen, eine Antwort: mit dem Erbschaftsprivileg.

Das Erbschaftsprivileg ist eine Besonderheit von Lebensversicherungen im Rahmen der Säule 3b, also der freien Vorsorge. Es bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaft im Todesfall immer an die im Vertrag frei wählbaren begünstigten Personen auszahlt – in einem ersten Schritt unabhängig von erbrechtlichen Überlegungen.

Das Erbschaftsprivileg hat keine Gültigkeit für die weit verbreiteten Policen der Säule 3a, der steuerlich abzugsfähigen gebundenen Vorsorge. Dort ist eine gesetzliche Begünstigungsordnung vorgegeben.

Was Häberli falsch macht

Nennen wir ihn Silvio Häberli. Er lebt im Streit mit seiner Ex-Ehefrau und den beiden Kindern. Gerne würde er sein Vermögen weitgehend seiner Lebenspartnerin vermachen. Das Erbrecht lässt ihm aber nicht genügend Spielraum für deren Begünstigung. Mit einem Testament erreicht er also sein Ziel nicht. Häberli prüft nun, sein Vermögen in eine Sparversicherung mit Einmaleinlage zu investieren. Er hat nämlich gehört, dass er im Vertrag seine Partnerin begünstigen kann und diese dann das gesamte Kapital erhalten würde.

Das Kalkül von Silvio Häberli wird jedoch nicht aufgehen. Mit dieser Vermögensumschichtung lässt sich nämlich die gesetzliche Erbfolge nicht ausschalten. Werden durch den Abschluss einer Versicherung mit Rückkaufswert Pflichtteile verletzt, können die Erben ihren Pflichtteil verlangen. In der Fachsprache müssen sie auf Herabsetzung des zu grossen Erbes der Lebenspartnerin klagen. Die Police ist bei der Pflichtteilsberechnung anzurechnen, unabhängig davon, wer begünstigt ist.

Was Suter richtig macht

In einer anderen Situation befindet sich Jürg Suter. Er führt eine Baufirma. Ein unerwarteter Tod könnte nicht nur den Fortbestand des Unternehmens gefährden, sondern auch seine Familie ruinieren. Er prüft deshalb den Abschluss einer Risikotodesfallversicherung zugunsten seiner Ehefrau, weil er gehört hat, dass diese im schlimmsten Fall das Erbe ausschlagen könnte und die Versicherungssumme trotzdem erhalten würde.

Suters Rechnung geht auf: Seine Frau würde die Versicherungssumme trotz hinterlassener Überschuldung ihres verstorbenen Ehemanns erhalten. Die reine Risikotodesfallversicherung hat keinen Sparteil und damit auch keinen Rückkaufswert. Dies im Unterschied zur Einmalprämienversicherung, wie sie Silvio Häberli abgeschlossen hat. Eine Herabsetzungsklage ist bei Policen ohne Rückkaufswert nicht möglich. Somit wird die Todesfallsumme am Nachlass vorbei bezahlt und dort eben nicht berücksichtigt. Dies gilt sogar dann, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird. Für Jürg Suter also eine ideale Lösung.

Auch Silvio Häberli hätte eine reine Todesfallversicherung ohne Sparteil abschliessen sollen. Sein Erbe oder zumindest die Pflichtteile werden zwar immer noch seine Ex und seine in Ungnade gefallenen Nachkommen erhalten; dafür aber wird seine Partnerin in den Genuss der versicherten Todesfallsumme kommen.

Ob Sparversicherung oder Risikotodesfallversicherung: In beiden Fällen wird die Versicherungsgesellschaft die Todesfallsumme sofort an die im Vertrag begünstigten Personen auszahlen. Das hat den Vorteil, dass das Geld für die Begünstigten sofort verfügbar ist. Die Nachlassverteilung, basierend auf einer testamentarischen Regelung oder der gesetzlichen Erbfolge, kann in der Praxis Jahre dauern. Während dieser Zeit ist das Nachlassvermögen blockiert. > (Berner Zeitung)

Erstellt: 22.06.2010, 11:27 Uhr